

Klage, eingereicht am 22. August 2014 — Roland/HABM — Louboutin (Nuance der Farbe Rot für Schuhsohle)**(Rechtssache T-631/14)**

(2014/C 380/21)

*Sprache der Klageschrift: Deutsch***Verfahrensbeteiligte Parteien***Klägerin:* Roland SE (Essen, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte C. Onken und O. Rauscher)*Beklagter:* Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle)*Anderer Beteiligter im Verfahren vor der Beschwerdekammer:* Christian Louboutin (Paris, Frankreich)**Anträge**

Die Klägerin beantragt,

- die Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des Harmonisierungsamts für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) vom 28. Mai 2014 in der Sache R 1591/2013-1 dahingehend abzuändern, dass der Widerspruch Nr. B 1 922 890 in vollem Umfang aufrechterhalten wird und die Gemeinschaftsmarkenanmeldung Nr. 008845539 zurückgewiesen wird;
- hilfsweise: die angefochtene Entscheidung aufzuheben;
- die Kosten des Verfahrens der Beklagten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente*Anmelderin der Gemeinschaftsmarke:* Anderer Beteiligter im Verfahren vor der Beschwerdekammer.*Betroffene Gemeinschaftsmarke:* Andere Marke, die aus einer Nuance der Farbe Rot besteht, die auf der Sohle eines Schuhs aufgebracht ist, für Waren der Klasse 25 — Gemeinschaftsmarkenanmeldung Nr. 8 845 539*Inhaberin des im Widerspruchsverfahren entgegengehaltenen Marken- oder Zeichenrechts:* Klägerin*Im Widerspruchsverfahren entgegengehaltenes Marken- oder Zeichenrecht:* Internationale Registrierung der Bildmarke, die die Wortelemente „my SHOES“ enthält, für Waren der Klasse 25*Entscheidung der Widerspruchsabteilung:* Zurückweisung des Widerspruchs*Entscheidung der Beschwerdekammer:* Zurückweisung der Beschwerde*Klagegründe:*

- Verstoß gegen Art. 75 Satz 2 der Verordnung Nr. 207/2009;
- Verstoß gegen Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung Nr. 207/2009

Klage, eingereicht am 25. August 2014 — Intercon/Kommission**(Rechtssache T-632/14)**

(2014/C 380/22)

*Verfahrenssprache: Polnisch***Parteien***Klägerin:* Intercon Sp. z o.o. (Łódź, Polen) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt B. Eger)*Beklagte:* Europäische Kommission

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- festzustellen, dass die Kommission mit der Anordnung der Rückzahlung des Betrags von 258 479,21 Euro gegen die Bestimmungen der Finanzhilfevereinbarung Nr. ARTreat — 224297 unter dem Siebten Forschungsrahmenprogramm (7. FRP) verstoßen hat;
- der Kommission die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Zur Stützung der Klage macht die Klägerin drei Klagegründe geltend.

1. Erster Klagegrund:

- Überschreitung der Grenzen des Prüfungsumfangs durch das durchgeführte Audit und sodann unzulässige Verwertung der Prüfungsergebnisse.

2. Zweiter Klagegrund:

- Nichtberücksichtigung des vom Empfänger unterschriebenen Formblatts C, obwohl die Kommission um dessen Vorlage ersucht habe, sowie Nichtberücksichtigung des Beweises, der in der Erklärung eines Angestellten bestehe, dass die Beschaffung der Unterlagen beim Koordinator des Konsortiums nicht möglich sei.

3. Dritter Klagegrund:

- Nichtberücksichtigung neuer Stellungnahmen und Erläuterungen unter Berufung auf Ziff. II.22.5. des Anhangs der Vereinbarung, obwohl die Kommission den Empfänger unter Festsetzung einer Frist um ihre Vorlage ersucht habe.

Klage, eingereicht am 26. August 2014 — Frinsa del Noroeste/HABM — Frisa Frigorífico Rio Doce (FRISA)

(Rechtssache T-638/14)

(2014/C 380/23)

Sprache der Klageschrift: Spanisch

Verfahrensbeteiligte

Klägerin: Frinsa del Noroeste, SA (Santa Eugenia de Riveira, Spanien) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt J. Botella Reyna)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Frisa Frigorífico Rio Doce, SA (Espírito Santo, Brasilien)

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- eine Entscheidung zu erlassen, mit der die Eintragung der Gemeinschaftsmarke Nr. 10 329 721 FRISA für Waren der Klasse 29 und Dienstleistungen der Klassen 35 und 39 abgelehnt wird.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Anmelderin der Gemeinschaftsmarke: Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer.

Betroffene Gemeinschaftsmarke: Bildmarke mit dem Worтеlement „FRISA“ für Waren und Dienstleistungen der Klassen 29, 35 und 39 — Gemeinschaftsmarkenmeldung Nr. 10 329 721.